

Update „Freiheitsentzug“

Januar – März 2025

International

UNO

UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) publiziert [Follow-Up Schreiben](#) und verlangt weitere Erläuterungen zum achten periodischen Bericht der Schweiz (Publikation 03. Januar 2025)

Kritisiert werden die Verzögerung bei der Schaffung des Foltertatbestandes im schweizerischen Strafrecht, die ungenügende Finanzierung und Unabhängigkeit der NKVF, die fehlende Unabhängigkeit der Polizei von der Staatsanwaltschaft und die fehlende Datenerhebung zu Folter- und Misshandlungsfällen. Die Schweiz wird aufgefordert, weitere Informationen zu den Empfehlungen des Ausschusses bereitzustellen.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: CAT; NKVF; NPM; Schutzpflichten; Staatenbericht; Staatsanwaltschaft

KRK-Entscheid [A.M. and E.P. v. Switzerland](#) vom 27. Januar 2025 (Nr. 153/2021; Publikation 07. März 2025)

Berücksichtigung der Interessen der Kinder beim Vollzug einer Haftstrafe ihrer Mutter – Keine Verletzung von Art. 3, 9 und 12 KRK aufgrund der Gewährung des rechtlichen Gehörs und der getroffenen Massnahmen zum Erhalt des Kontakts zur Mutter.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Frauen in Haft; geeignete Einrichtung; Jugendliche; Kinder; KRK; Verfahrensgarantien; Vollzugsort

MRA-Entscheid [K.M.K., Y.H.P. and Others v. Republic of Korea](#) vom 14. März 2025 (Nr. 3660/2019; Publikation 14. März 2025)

Automatische Aberkennung des Wahlrechts zweier inhaftierter Kriegsdienstverweigerer, während der 18-monatigen Haftstrafe verstösst gegen Art. 25 UN-Pakt II, da die Aberkennung in keinem Zusammenhang mit der besonderen Art der Straftat steht. Zudem erfolgte der Entzug als Folge der Wehrdienstverweigerung und stellte somit eine unzulässige Strafe in Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 18 UN-Pakt II dar.

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Gleichbehandlungsgebot; Kontakt zur Aussenwelt; MRA; politische Rechte; Südkorea; UN-Pakt II 18; UN-Pakt II 25

EGMR

Urteil [Pedrosa v. Armenia](#) vom 09. Januar 2025 (Nr. 51448/15)

Mutmasslicher Suizid in einer Gemeinschaftszelle, obwohl die psychischen Vorerkrankungen bekannt waren. Die Behörden können weder Schutzmassnahmen noch eine plausible Erklärung für den Tod vorbringen - Verletzung von Art. 2 und 13 EMRK

- «The Court reiterates that persons in custody are in a vulnerable position and that the authorities are under a duty to protect them. It is incumbent on the State to account for any injuries suffered in

custody – an obligation that is particularly stringent when an individual dies [...]. As a general rule, the mere fact that an individual dies in suspicious circumstances while in custody should raise an issue as to whether the State has complied with its obligation to protect that person's right to life [...].» (Ziff. 108)

- « As regards mentally ill persons in particular, the Court has considered them to be particularly vulnerable. Where the authorities decide to place and keep in detention a person suffering from a mental illness, they should demonstrate special care in guaranteeing such conditions as correspond to the person's special needs resulting from his or her disability [...].» (Ziff. 109)
- « In all cases where the Court is unable to establish the exact circumstances of a case for reasons objectively attributable to the State authorities, it is for the respondent Government to explain, in a satisfactory and convincing manner, the sequence of events and to exhibit solid evidence that can refute the applicant's allegations. The Court has also noted the difficulties for applicants to obtain the necessary evidence in support of allegations in cases where the respondent Government are in possession of the relevant documentation and fail to submit it. If the authorities then fail to disclose crucial documents to enable the Court to establish the facts or otherwise provide a satisfactory and convincing explanation, strong inferences may be drawn [...].» (Ziff. 111)
- «Having regard to the manner in which the authorities conducted the relevant investigations – including, among other things, the complete lack of any public scrutiny of those investigations [...] as well as the manner in which the domestic courts carried out the judicial review of their findings [...] – the Court sees no reason to accept those findings (even with reservations) and to make its assessment based on the facts as established during those investigations [...]. The Court accordingly finds that the respondent State failed to provide a satisfactory and convincing explanation for the death of H. Movsisyan, which occurred when he was in detention within the control of the authorities [...].» (Ziff. 159)
- «Having regard to its above-mentioned finding that the respondent State failed to account for the death of the applicant's son [...] and to the insufficiency of the material at its disposal [...], the Court finds it unnecessary (and indeed impossible) for it to also examine the arguments put forward by the applicant in relation to her complaint about the authorities' alleged failure to protect her son's right to life [...].» (Ziff. 160)
- «There has accordingly been a violation of Article 2 of the Convention under its substantive limb.» (Ziff. 161)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Armenien; EGMR; EMRK 2; EMRK 13; Gesundheit in Haft; junge Erwachsene; psychisch Kranke; Recht auf Leben; Schutzpflichten; Suizid; Untersuchungspflicht

Urteil [Niort v. Italy](#) vom 27. März 2025 (Nr. 4217/23)

Fortgesetzte ungeeignete Inhaftierung in einem Gefängnis und unzureichende medizinische Versorgung einer psychisch erkrankten und behinderten Person in Haft – Verletzung von Art. 3, 6 und 38 EMRK

- «La seule décision interne qui prend en considération, au moins en partie, les avis contraires est l'ordonnance du TAP de Cagliari du 22 novembre 2022. Se fondant sur le rapport du 8 septembre 2020, cette ordonnance a constaté une incompatibilité de l'état de santé du requérant avec la prison. La Cour partage l'avis du requérant selon lequel cette ordonnance est, dans une certaine mesure, contradictoire : d'un côté, elle constate une incompatibilité générale, telle que signalée par l'équipe de la prison, et n'examine donc pas les manquements spécifiques de la prison de Cagliari où le requérant se trouvait à l'époque ; de l'autre, elle ordonne le transfert du requérant dans un autre établissement de peine, sans expliquer pour quelle raison une autre prison aurait été plus adaptée ni quels soins particuliers elle aurait dû être en mesure de fournir [...]. Malgré la contradiction intrinsèque soulevée par cette ordonnance, les autorités internes ne se sont par la suite jamais interrogées sur la portée et les suites qu'il convenait de lui donner, de sorte que le requérant est resté dans la même prison pendant encore plus de six mois. Quant à l'ordonnance suivante, émise par le JAP de Cagliari le 18 janvier 2023 [...], elle est porteuse de la même contradiction puisqu'elle affirme, d'un côté, que le requérant était bien suivi dans la prison de Cagliari, tout en enjoignant de l'autre à l'administration

pénitentiaire d'évaluer d'urgence la situation du requérant en vue de le transférer dans une structure carcérale plus adaptée à son état de santé. Or, le Gouvernement ne s'est pas déterminé sur la façon de réconcilier ces éléments apparemment contradictoires des deux décisions de justice précitées.» (Ziff. 102)

- «Enfin, lors de la communication de l'affaire, la Cour a sollicité une expertise indépendante, notamment sur la question du caractère adéquat des soins disponibles en prison et sur la compatibilité de l'état de santé du requérant en prison. Le Gouvernement n'a cependant pas produit cette expertise ni fourni aucune explication pour justifier ce manquement.» (Ziff. 103)
- «Dans ces circonstances, compte tenu de la répartition de la charge de la preuve dans ce domaine, la Cour conclut qu'il n'a pas été démontré que les autorités internes ont examiné, de manière suffisamment rigoureuse, la compatibilité de l'état de santé du requérant avec la détention en prison.» (Ziff. 104)
- «Partant, il y a eu violation de l'article 3 de la Convention.» (Ziff. 105)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; EMRK 6; EMRK 38; FU; geeignete Einrichtung; Gefährlichkeit; Gesundheit in Haft; Italien; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Schutzpflichten; Suchtmittel; Vollzugsort

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisiert im Berichtszeitraum keine Factsheets zum Themenbereich Haft.

Zusätzliche Links: [Übersicht EGMR Factsheets](#)

Schlagwörter: -

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht [Schweiz](#) vom 14. Januar 2025
- Länderbericht [Norwegen](#) vom 21. Januar 2025
- Länderbericht [Lettland](#) vom 26. Februar 2025
- Länderbericht [Tschechien](#) vom 21. März 2025

Ministerkomitee des Europarates

—

National

Bundesgericht: Urteile

BGer [7B 1295/2024](#) vom 19. März 2025

Rechtswidrige Verweigerung des Rechts auf effektive Verteidigung, durch Verweigerung einer Dauertelefonbewilligung mit der Rechtsvertretung – Verstoss gegen Art. 235 Abs. 4 StPO.

- «Die Vorinstanz führt aus, zwar könnten dem Beschwerdeführer mangels gegenteiliger Hinweise nicht generell wegen Kollusionsgefahr die Telefonate mit seiner Verteidigung verweigert werden. Doch sei nicht von der Hand zu weisen, "dass angesichts des Verbots der inhaltlichen Kontrolle der Gespräche zwischen inhaftierter Person und deren Verteidigung auf andere Weise sichergestellt werden müsste, dass die inhaftierte Person das von ihr - mutmasslich für das Gespräch mit der Verteidigung - genutzte Telefon nicht anderweitig verwendet". Die Umsetzung einer Dauertelefonbewilligung für mandatierte Anwälte dürfte mit Blick auf die Vermeidung der genannten Missbrauchsgefahr "mit nicht unerheblichem Aufwand" verbunden sein, weshalb der Einwand der Staatsanwaltschaft, wonach eine "Dauertelefonbewilligung" den Gefängnisalltag erheblich behindern würde, "zumindest aktuell nicht kritisiert werden" könne. "Darüber hinaus" sei indessen "durchaus denkbar, dass künftig - aufgrund technischer Möglichkeiten und geänderter Bedürfnisse - ein gesteigertes Verlangen nach Dauertelefonbewilligungen für Telefonate mit der Verteidigung" aufkommen könnte. Diese Erwägungen vermögen nicht zu überzeugen, zumal die Vorinstanz selbst ausdrücklich eingesteht, ihr sei "nicht bekannt, wie (ausnahmsweise bewilligte) Telefongespräche mit der Verteidigung im Einzelfall praktisch umgesetzt werden". In der Lehre wird überzeugend darauf hingewiesen, dass allfälligem Missbrauchspotential ohne grösseren Aufwand hinreichend begegnet werden kann, nämlich mittels behördlicher Vermittlung des Telefonanrufs der inhaftierten Person an die von der Verteidigung angegebene Rufnummer und durch - bereits heute ohne weiteres vornehmbare - technische Beschränkung der Möglichkeit der inhaftierten Person, selbständig eine (andere) Rufnummer zu wählen [...]. Entsprechend lassen mehrere Kantone bzw. Haftvollzugsanstalten den telefonischen Verkehr zwischen der strafprozessual inhaftierten beschuldigten Person und ihrer Verteidigung grundsätzlich zu [...]. Im Übrigen ist der mit Telefonaten verbundene Aufwand für die Vollzugsbehörden zwingend in Relation zum Aufwand der Vollzugsbehörden zu setzen, der mit Gefängnisbesuchen der Verteidigung - als einzige verbleibende mündliche Kontaktmöglichkeit - verbunden ist [...]. Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang auch die Erwägungen der Vorinstanz, wonach es sich ihr nicht erschliesse, weshalb "regelmässige wöchentliche Telefonate mit der Verteidigung im konkreten Fall für die Wahrnehmung der in Bezug auf das Strafverfahren bestehenden Interessen des Beschwerdeführers nötig sein sollen". Ob der durch Art. 235 Abs. 4 StPO garantierte freie Verkehr mit der Verteidigung konkret als notwendig erscheint, liegt im alleinigen Ermessen der inhaftierten Person (und ihrer Verteidigung) und ist - missbräuchliches Verhalten vorbehalten - nicht von den Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen [...]. Dies gilt ungeachtet des Umstands, ob eine Wahlverteidigung oder amtliche Verteidigung vorliegt, wobei Letztere aber naturgemäss nur für den objektiv gerechtfertigten Aufwand entschädigt wird [...].» (E. 6.3)
- «Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Erteilung einer "Dauertelefonbewilligung" durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Abweisung der dagegen gerichteten Beschwerde durch die Vorinstanz ist bundesrechtswidrig. Der Beschwerdeführer verfügt gestützt auf Art. 235 Abs. 4 StPO über einen grundsätzlichen Anspruch auf telefonischen Verkehr mit seiner Verteidigung, weshalb sein Antrag auf Erteilung einer "Dauertelefonbewilligung" mit seiner Verteidigung gutzuheissen ist (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten des telefonischen Kontakts mit der Verteidigung obliegt den nach Massgabe des kantonalen Rechts zuständigen Vollzugsbehörden (Art. 235 Abs. 5 StPO)» (E. 6.4)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Bern; Bundesgericht; Kontakt zur Aussenwelt; Korrespondenz; Kosten; Rechtsschutz; StPO 235; Telefonüberwachung; Verhältnismässigkeit

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

25.3042 Interpellation Piller Carrard Valérie (eingereicht im NR am 04.03.2025)

Die Schweiz als Land der Menschenrechte wird wegen der Führung ihrer Gefängnisse gerügt

- Eingereichter Text:
 Am 14. Januar 2025 hat das Anti-Folter-Komitee des Europarats (CPT) einen Bericht über seinen Besuch von Gefängnissen und Polizeiposten in vier Westschweizer Kantonen im März 2024 veröffentlicht. Das CPT hat die Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam und in Untersuchungshaft untersucht.
 Auch wenn sich die Probleme von einer Haftanstalt zur anderen stark unterscheiden, werden in diesem Bericht erhebliche Mängel und die Anwendung von Praktiken hervorgehoben, die zum Teil erniedrigend oder entmenslichend sind, wie insbesondere die umfassenden Leibesvisitationen in Freiburg, die zu systematisch durchgeführt werden. Auch in Genf kommt es wiederholt zu Polizeigewalt und kürzlich ereigneten sich zwei Todesfälle in der Zelle. Fast durchwegs kritisiert das CPT den unverhältnismässigen Einsatz von Zwangsmitteln (Hand- und Fussfesseln) und ein sehr limitiertes Aktivitätsangebot, bei dem Häftlinge 21–23 Stunden pro Tag in der Zelle verbringen. Das CPT ist auch besorgt über die Überbelegung der Gefängnisse, insbesondere in den Kantonen Genf und Waadt: Die Belegungsrate im Gefängnis Champ-Dollon im Kanton Genf beträgt 132 Prozent und im Gefängnis Bois-Mermet im Kanton Wallis 166 Prozent.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Werden die Empfehlungen des CPT umgesetzt und wenn ja, wie?
 - 2) Welche Massnahmen trifft der Bund, um den Empfehlungen des CPT nachzukommen?
 - 3) Über welche Mittel verfügt der Bund, um die kantonalen Haftpraktiken zu vereinheitlichen?
 - 4) Warum werden die bestehenden Konkordate nicht genutzt, um gute Haftpraktiken durchzusetzen?
- Stellungnahme des Bundesrates vom 14.05.2025:
 Der Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarates konzentrierte sich bei seinem Besuch im März 2024 auf die Polizei und die Untersuchungshaft in den Kantonen Freiburg, Genf, Waadt und Wallis. Diese beiden Bereiche fallen in die Kompetenz der Kantone und nicht des Bundes. Daher sind in erster Linie diese für die Umsetzung der Empfehlungen zuständig. Der Bund stellt über das Bundesamt für Justiz die Koordination der Stellungnahmen mit den Kantonen sicher und verfasst die Antwort der Schweiz an den CPT.

1 und 2) Der Bund hat die Kantone und die anderen beteiligten Akteure – unter anderem die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Strafvollzugskonkordate, die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) und die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) – auf die Beobachtungen und Empfehlungen des CPT sowie die Antwort der Schweiz aufmerksam gemacht.

Wie bereits erwähnt liegt es an den Kantonen, die meisten dieser Empfehlungen umzusetzen. Die Antwort der Schweiz umfasst deren Stellungnahmen, die beschlossenen Massnahmen und den Stand der entsprechenden Arbeiten. Bei den Punkten, die den Bund direkt betreffen, werden die laufenden Massnahmen genannt. Zu erwähnen sind insbesondere die Arbeiten zur Einführung eines Artikels im Strafgesetzbuch, der Folter unter Strafe stellt (Parlamentarische Initiative Flach 20.504 «Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht»).

Ansonsten tauscht sich der Bund aktiv mit den beteiligten kantonalen und interkantonalen Partnern aus (z. B. in der Justizvollzugskommission der KKJPD) und sensibilisiert diese für die vom CPT genannten Kritikpunkte.

3) Die Bundesbeiträge an Neu-, Aus- und Umbauten von Einrichtungen für den Justizvollzug oder die ausländerrechtliche Administrativhaft von Erwachsenen, jungen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen ermöglichen es, bestimmte Standards soweit wie möglich zu gewährleisten. Der Polizeigewahrsam oder der Untersuchungshaft dienende Einrichtungen, auf die sich der CPT bei seinem letzten Besuch konzentriert hat, sind nicht beitragsberechtigt.

Abgesehen von diesen finanziellen Beiträgen stellen die thematisch betroffenen Konferenzen (KKJPD, KKLJV, KKPJS), die drei Strafvollzugskonkordate sowie das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) die Koordination zwischen den Kantonen und eine Harmonisierung der Praxis mittels Empfehlungen, Weisungen, Handbüchern oder anderen Dokumenten sowie Personalschulungen sicher. Zu nennen sind hier etwa die von der KKJPD im November 2023 herausgegebenen Empfehlungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder das im Dezember 2021 veröffentlichte Handbuch der SKJV zur psychiatrischen Versorgung im Freiheitsentzug.

4) Die bestehenden Konkordate sind bereits heute in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen eingebunden. Sie sind auch Teil der seit 2024 bestehenden Justizvollzugskommission der KKJPD, innerhalb derer die Empfehlungen des CPT und deren mögliche Umsetzung intensiv diskutiert werden.

Zusätzliche Links: [25.3042 Interpellation Piller Carrard \(fr\)](#); [25.3042 Interpellation Piller Carrard \(it\)](#); [20.504 Parlamentarische Initiative Flach \(de\)](#); [20.504 Parlamentarische Initiative Flach \(fr\)](#); [20.504 Parlamentarische Initiative Flach \(it\)](#)

Schlagwörter: Bericht; Beziehung Bund-Kanton; CPT; JVA Bois-Mermet; JVA Champ-Dollon; Schutzpflichten; SKJV; Überbelegung; U-Haft

Follow Up

- **[24.4495 Motion Schwander Pirmin \(eingereicht im SR am 19.12.2024\)](#)**
Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken
 - Stellungnahme des Bundesrates vom 26.02.2025 mit Antrag auf Ablehnung:
Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 28. August 2024 zur Motion Riner 24.3734 «Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken», deren Wortlaut demjenigen der vorliegenden Motion entspricht. Dem Bundesrat sind die Zahlen der Kriminalstatistik 2023 bekannt. Der Anteil der Asylbevölkerung (Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, Asylsuchende mit Ausweis N und Schutzbedürftige mit Ausweis S) am Gesamttotal der Beschuldigten nach Strafgesetzbuch betrug im Jahr 2023 gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik 6.6%. Er ruft im Wesentlichen in Erinnerung, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung, der Strafvollzug und die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Es wird eine konsequente Rückkehrpolitik betrieben, sowohl bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern als auch bei anderen weggewiesenen Personen. Seit 2024 führt das Staatssekretariat für Migration Runde Tische mit allen betroffenen Behörden in den sechs Asylregionen durch (vgl. Art. 1b AsylV 1; SR 142.311), um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zu verbessern. Zudem wird in diesem Jahr als Teil der Gesamtstrategie Asyl ein Pilotprojekt zur weiteren Entwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten kantonalen Ämtern gestartet.
Die vom Motionär erwähnten besonderen Zentren für renitente Asylsuchende können sowohl vom Bund als auch von den Kantonen errichtet werden. Diese Zentren sind jedoch nicht geschlossen, und deren Zweck ist nur subsidiär zur Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Sie sollen die Sicherheit in den Bundesasylzentren (BAZ) erhöhen. Als letztes Mittel sollen sie den Vollzug von befristeten Disziplinar-massnahmen gegen Asylsuchende gewährleisten, die durch ihr pflichtwidriges Verhalten den

- ordnungsgemässen Betrieb eines BAZ stören oder in dessen Umgebung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
 - Stand der Beratungen: Annahme SR (13.03.2025)
- **24.3734 Motion Riner Christoph (eingereicht im NR am 14.06.2024)**
Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken
 - Stand der Beratungen: Annahme NR (10.03.2025)

Bund: Gesetzgebung

-

Verschiedenes

humanrights.ch-Artikel: [Zwangseinweisungen in psychiatrischen Kliniken aus der Sicht der Grundrechte](#) (Publikation: 06. Januar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: FU; Gesundheit in Haft; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Schutzpflichten

humanrights.ch-Artikel: [Leibesvisitationen in Gefängnissen sind auch bei Verwahrung gerechtfertigt](#) (Publikation: 23. Januar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Leibesvisitation; Verwahrung

humanrights.ch-Artikel: [Hat das Wegsperrn in der Schweiz Tradition?](#) (Publikation: 06. November 2024)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: ausländerrechtliche Administrativhaft; Einzelhaft; FU; persönliche Freiheit; psychiatrische Einrichtung; Sicherheitshaft; U-Haft

humanrights.ch-Artikel: [Interview zur Problematik der überfüllten Gefängnisse in der Schweiz](#) (Publikation: 30. Januar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Überbelegung

humanrights.ch-Artikel: [Keine gemeinsame elterliche Sorge bei Inhaftierung](#) (Publikation: 06. Februar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: Familienzimmer; Jugendliche; Kinder; Kontakt zur Aussenwelt; KRK; Privat- und Familienleben

humanrights.ch-Artikel: [Rechte von Angehörigen im psychiatrischen Zwangskontext](#) (Publikation: 27. Februar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: FU; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Verwahrung; Zwangsmittel

humanrights.ch-Artikel: [Fürsorgerische Unterbringung aus menschenrechtlicher Sicht](#) (Publikation: 27. Februar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: FU; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Verwahrung

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV): [Steigende Inhaftierungsraten und überlastete Einrichtungen weltweit – Ursachen, Folgen und Strategien](#) (Publikation: 25. Februar 2025)

Zusätzliche Links: [Artikel \(fr\)](#)

Schlagwörter: -